

Kooperationsvereinbarung der Städte Fürstenwalde/Spree, Storkow (Mark) und des Amtes Scharmützelsee

Präambel

Die Stadt Fürstenwalde/Spree wurde durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 31. März 2009 als Ort mit zentraler Bedeutung, als Mittelzentrum, festgelegt. Gleichzeitig ist die Stadt einer von 15 Regionalen Wachstumskernen des Landes Brandenburg. Es ist ihre Aufgabe, eine Motorfunktion für die Region zu übernehmen und auf ihr Umland auszustrahlen¹, über den unmittelbaren Mittelbereich des Mittelzentrums hinaus.

Seit 2008 bestehen besondere Verflechtungsbeziehungen zur Stadt Storkow (Mark) und zum Amt Scharmützelsee. Als *AG Airportregion Scharmützelsee* hatte sich Ende 2008 eine Initiative unter Beteiligung der genannten Gebietskörperschaften gegründet, die die Region unter dem Vorzeichen des Großstadtflughafens Berlin-Brandenburg (BER) wirkungsvoller vermarkten wollte. Aus dieser Initiative ist der Zusammenschluss zur Region @see entstanden, die seit 2010 mit Unterstützung des Bundes und Landes Brandenburg mit einem gemeinsamen Regionalmarketing die Region wirtschaftlich voranbringen will. Die Städte Fürstenwalde/Spree und Storkow (Mark) sowie das Amt Scharmützelsee sind nun bereit, diese Verflechtung und Zusammenarbeit weiter zu intensivieren und schließen hierzu folgenden Kooperationsvertrag.

Vereinbarung

- (1) Die Städte Fürstenwalde/Spree, Storkow (Mark) und das Amt Scharmützelsee (im Folgenden: Kooperationspartner) vereinbaren eine auf Dauer angelegte Kooperation auf Grundlage dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 13 ROG i. V. m. §§ 54 ff. VwVfG.
- (2) Die Kooperation hat insbesondere die enge Abstimmung von Planungen und Maßnahmen der Daseinsvorsorge im genannten Bereich zur Folge.
- (3) Die Kooperationspartner vereinbaren die frühzeitige gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung von Planungen, die Veränderungen der Angebote der technischen und sozialen Infrastruktur zum Gegenstand haben. Zwischen den Kooperationspartnern abzustimmen sind Planungen, die Funktionen des gehobenen Bedarfs betreffen, d. h. solche Angebote, die sich auf die Region als ganzes beziehen, insbesondere in den Bereichen:
 - a. Verkehrliche Infrastrukturen
 - b. Bildung
 - c. Tourismus und Naherholung
 - d. Medizin
 - e. Kultur und Sport
 - f. Zusammenarbeit der Verwaltungen

¹ Vgl. <http://www.stk.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.138294.de>

Zwischen den Kooperationspartnern abzustimmen sind auch solche Planungen, die jede einzelne Gemeinde in ihrem Wirkungskreis vornimmt, um frühzeitig Chancen und Möglichkeiten gemeinsamer Funktionswahrnehmungen und Möglichkeiten der kooperativen Kostendeckung zu prüfen.

- (4) Die Kooperationspartner bilden den Kooperationsrat. Dieser besteht aus
 - a. Der/m Bürgermeister/in der Städte Fürstenwalde/Spree und Storkow (Mark)
 - b. Dem Amtsdirektor des Amtes Scharmützelsee

Der Kooperationsrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen benennen.

- (5) Der Vorsitz des Kooperationsrates wechselt jährlich zum 1. Januar zwischen den Hauptverwaltungsbeamten der Kooperationspartner. Die/der Vorsitzende/r vertritt die Kooperation innerhalb dieses Zeitraums nach außen und lädt zu Sitzungen des Kooperationsrates ein. Der Kooperationsrat tritt mindestens zweimal pro Kalenderjahr zusammen. Jedes Mitglied des Kooperationsrates kann die Anberaumung einer Sitzung des Kooperationsrates bei dem/der Vorsitzenden des Kooperationsrates beantragen.
- (6) Entscheidungen des Kooperationsrates sind einstimmig zu treffen.
- (7) Die Kooperationspartner entscheiden einstimmig, ob ein Kooperationsfonds gebildet wird. (Die Mittel für den Kooperationsfonds werden durch eine Umlage erbracht, die sich nach den Einwohnerzahlen auf Basis der Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg in den Städten bzw. des Amtes bemisst. Die Höhe der Umlage wird durch Beschluss des Kooperationsrates festgelegt. Aus dem Kooperationsfonds können z. B. kleine Ausgaben der laufenden Geschäftsführung der Kooperation, die Durchführung von Veranstaltungen oder Moderationsleitungen abgedeckt werden.)
- (8) Für gemeinsame investive Maßnahmen oder den laufenden Unterhalt gemeinsamer Einrichtungen werden jeweils gesonderte Vereinbarungen geschlossen.
- (9) Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung wird nach Unterzeichnung durch die Hauptverwaltungsbeamten und die Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung/Amtsausschüsse gültig. Die Vereinbarung ist zum Ende eines Kalenderjahres mit einer sechsmonatigen Frist kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Fürstenwalde, den

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister
Stadt Fürstenwalde/Spree

Cornelia Schulze-Ludwig
Bürgermeisterin
Stadt Storkow(Mark)

Carsten Krappmann
Amtsdirektor
Amt Scharmützelsee